

1. **Ergänzung zur Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16. Dezember 1998 über die Naturdenkmale innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der nicht vom Landschaftsplan erfassten Bebauungspläne in der Stadt Aachen (Naturdenkmalverordnung) vom 10. Mai 2000.**

Aufgrund der §§ 19, 22 und 42 a Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994, geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (SG. NW. S. 382) sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 582 / SGV. NW. 2060), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) wird von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 10. Mai 2000 für die in § 2 genannten Bäume auf dem Gebiet der Stadt Aachen folgende erste ergänzende Verordnung erlassen:

§ 1

GEGENSTAND UND SCHUTZZWECK DER VERORDNUNG

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Einzelbäume werden als weitere Naturdenkmale ausgewiesen. Gleichzeitig werden die Flächen unter den Baumkronen (Kronentraufbereich) unter Schutz gestellt, soweit sie nicht zur Straßendecke gehören oder überbaut sind.
- (2) Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Naturdenkmäler wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit der Einzelbäume.

§ 2

BESTIMMUNG DER GESCHÜTZTEN BÄUME

Kennzeichen	Art des geschützten Baumes	Gemarkung	Flur	Flurstück
842	Blutbuche B 0	Rolandstraße 1	71	2347
844	Stieleiche B 0	Graf-Schwerin-Straße 4	4	53
845	Buche B 0	Brüsseler Ring 99	53	63
846	Eiche B 0	Am Tivoli 41	70	1049
847	Linde B 0	Habsburger Allee	73	1331
848	Linde B 0	Habsburger Allee	73	1331
849	Linde B 0	Habsburger Allee	73	1331
850	Linde B 0	Habsburger Allee	73	1331
851	Linde B 0	Habsburger Allee	73	1331
852	Linde B 0	Habsburger Allee	73	1331
853	Platane	Reumontstraße 34	73	1269
854	Platane	Reumontstraße 34	73	1269
855	Platane	Reumontstraße 34	73	1269
856	Platane	Reumontstraße 34	73	1269

§ 3

INHALT DES SCHUTZES

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
1. das Befestigen der Flächen unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie des Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder Lagern von Materialien,
 2. im Kronentraufbereich Anschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
 3. das Streuen, Einbringen und Lagern von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen sowie die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenvernichtungsmitteln im Kronentraufbereich,
 4. das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Ausasten, das Abbrechen oder das Kürzen von Zweigen,
 5. ober- und unterirdische Leitungen sowie Masten im Bereich der Kronen und der Kronentraufbereiche zu bauen oder zu ändern,
 6. Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutz-ausweisung hinweisen,
 7. das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume.

§ 4

NICHT BETROFFENE TÄTIGKEITEN

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben die von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

§ 5

BEFREIUNGEN

Die Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten des § 3 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND STRAFTATEN

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziffer 2 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) § 304 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt. Danach wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

§ 7

ÄNDERUNG BESTEHENDER VERORDNUNG

Die bisherige Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Naturdenkmale innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der nicht vom Landschaftsplan erfassten Bebauungspläne in der Stadt Aachen (Naturdenkmalverordnung) vom 16. Dezember 1998 bleibt bis auf die hier genannten Veränderungen in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetz gegen diese auftragsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen früher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Ergänzung zur Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16. Dezember 1998 über die Naturdenkmale innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der nicht vom Landschaftsplan erfassten Bebauungspläne in der Stadt Aachen (Naturdenkmalverordnung) vom 10. Mai 2000.

Aufgrund der §§ 19, 22 und 42 a Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994, geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (SG. NW. S. 382) sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 582 / SGV. NW. 2060), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) wird von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 10. Mai 2000 für die in § 2 genannten Bäume auf dem Gebiet der Stadt Aachen folgende erste ergänzende Verordnung erlassen:

§ 1

GEGENSTAND UND SCHUTZZWECK DER VERORDNUNG

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Einzelbäume werden als weitere Naturdenkmale ausgewiesen. Gleichzeitig werden die Flächen unter den Baumkronen (Kronentraufbereich) unter Schutz gestellt, soweit sie nicht zur Straßendecke gehören oder überbaut sind.
- (2) Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Naturdenkmäler wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit der Einzelbäume.

§ 2

BESTIMMUNG DER GESCHÜTZTEN BÄUME

857	Rotbuche	Zollernstraße 23
-----	----------	------------------

§ 3

INHALTE DES SCHUTZES

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
1. das Befestigen der Flächen unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie des Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder Lagern von Materialien,
 2. im Kronentraufbereich Anschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
 3. das Streuen, Einbringen und Lagern von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen sowie die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenvernichtungsmitteln im Kronentraufbereich,
 4. das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Ausasten, das Abbrechen oder das Kürzen von Zweigen,
 5. ober- und unterirdische Leitungen sowie Masten im Bereich der Kronen und der Kronentraufbereiche zu bauen oder zu ändern,
 6. Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen,
 7. das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume.

§ 4

NICHT BETROFFENE TÄTIGKEITEN

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben die von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

§ 5

BEFREIUNGEN

Die Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten des § 3 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND STRAFTATEN

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziffer 2 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) § 304 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt. Danach wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

§ 7

ÄNDERUNG BESTEHENDER VERORDNUNG

Die bisherige Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Naturdenkmale innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der nicht vom Landschaftsplan erfassten Bebauungspläne in der Stadt Aachen (Naturdenkmalverordnung) vom 16. Dezember 1998 bleibt bis auf die hier genannten Veränderungen in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetz gegen diese auftragsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen früher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den

(Dr. Linden)
Oberbürgermeister